



**Antrag Nr. 1 zur 5. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 16.09.2023**

Antrag: Änderung § 14 RVO

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Antrag: Das Präsidium des SHFV möge beschließen, dass § 14 in der Rechts-
und Verfahrensordnung wie folgt geändert wird:

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

§ 14 Spielersperre

Die Spielersperre bewirkt, dass der Spieler während der Dauer der Sperre nicht spielen darf. Sie kann als Sperre auf Zeit und/oder für eine Anzahl von **Spielen Pflichtspielen (Punkt- und Pokalspiele sowie andere Verbandswettbewerbe)** ausgesprochen werden. Ein Spieler gilt bis zum Ablauf der Sperre als zu der Mannschaft gehörend, bei der der Feldverweis ausgesprochen wurde.

Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechelperioden den Verein, so gilt der Spieler bis zum Ablauf der Sperre als zu der höchstklassig spielenden Mannschaft seines neuen Vereins in der Altersklasse, in der die Sperre ausgesprochen wurde, gehörend.

Die Sperren gelten auch für die Spielberechtigung eines möglichen Zweitspielrechts wie auch Sperren eines Zweitspielrechtes die gleichen Auswirkungen auf das Erstspielrecht entfalten.

Das Höchstmaß einer Spielersperre gegen Junioren/Juniorinnen beträgt zwölf Monate.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Der Jugendausschuss vertritt die Auffassung, dass eine Sperre für eine festgelegte Anzahl von Spielen nicht dazu führen sollte, dass Spielerinnen und Spieler eine komplette Vorbereitung verpassen. Daher sollte eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Spielen keine Auswirkungen auf die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele haben. Bei einer Sperre auf Zeit sollte auch weiterhin die Einsatzmöglichkeit in Freundschaftsspielen ausgeschlossen bleiben.



Beschluss Nr. 2 der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 16.09.2023

Antrag: Änderung § 6 der Ehrungsordnung

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 Ziffer 4 der Ehrungsordnung gestrichen wird:

§ 6 Jugendleiterehrennadel

(...)

~~4. Zwischen der Verleihung der bronzenen und silbernen bzw. silbernen und goldenen Jugendleiterehrennadel muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.~~

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Inhalt der Ziffer 4 ergibt sich schon aus den vorherigen Ziffern 1-3 und ist damit entbehrlich. Zudem soll eine Anpassung an die anderen Nadeln des SHFV vorgenommen werden.



Beschluss Nr. 3 der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 16.09.2023

Antrag: Änderung § 7 der Ehrungsordnung

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 7 Ziffer 6 der Ehrungsordnung gestrichen wird:

§ 7 Leistungsnadel

(...)

~~6. Die Auszeichnung mit der silbernen Leistungsnadel setzt voraus, dass die Person Träger der bronzenen Leistungsnadel ist. Die Auszeichnung mit der goldenen Leistungsnadel setzt voraus, dass die Person Träger der silbernen Leistungsnadel ist.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Ehrenamt soll für seine tatsächlich getätigte Arbeit gewürdigt werden, hierfür ist die Einhaltung der Abfolge aller Nadeln nicht notwendig. Die bisherige Herangehensweise ist nach der Meinung des Ausschusses nicht mehr zeitgemäß. Sie führt eher zur Demotivation, ein Ehrenamt auszuüben, sofern Nadeln in der Vergangenheit nicht ausgehändigt wurden. Demnach erhält die Person nicht die Nadel, die ihr zustünde. Der/Die mögliche Kandidat*in für eine goldene Nadel wird mit einem/einer bronzenen Nadelträger*in verglichen, trotz der im Übrigen erfüllten Voraussetzungen für den Erhalt der goldenen Nadel.

Bezüglich der Ehrennadel (§ 3 Ehrungsordnung) und der Schiedsrichterehrennadel (§ 4 Ehrungsordnung) hat das Präsidium in seiner Sitzung am 04.02.2023 bereits einen entsprechenden Beschluss getätigt.



Beschluss Nr. 4 der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 16.09.2023

Antrag: Zuwahl Revisionsstelle

Antragsteller: Revisionsstelle/geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass Christoph Menge gemäß § 56 Ziff. 2 der Satzung zum 01.01.2024 als (kommissarischer) Vorsitzender in die Revisionsstelle zugewählt wird.

Begründung:

Da der bisherige Vorsitzende der Revisionsstelle, Michael Jorek, zum 01.01.2024 aus der Revisionsstelle ausscheidet, soll der bisherige Beisitzer der Revisionsstelle Christoph Menge dieses Amt übernehmen.

Ein*e Nachfolger*in für den Revisoren-Posten von Christoph Menge steht noch nicht fest.



Beschluss Nr. 5 der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 16.09.2023

**Antrag: Änderung Ziffer 4a Honorar- und Kostenvergütung für
Schiedsrichter**

Antragsteller: KfV Rendsburg-Eckernförde

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Enthaltung aus dem Kreisfußballverband Nordfriesland einstimmig beschlossen, dass Ziffer 4a Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter wie folgt geändert wird:

4. Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in den Varianten Beachsoccer und Futsal

a)

Bei Pokalspielen werden die Honorare grundsätzlich nach dem Ausrichter des Wettbewerbs errechnet. Handelt es sich um ein Spiel im Kreispokal wird nach dem oben festgesetzten Honorarsatz der Kreisliga vergütet, im Verbandspokal entsprechend dem Honorarsatz der Oberliga Schleswig-Holstein. **Nur Abweichend davon gelten** bei den Finalspielen im SHFV-Pokal **gelten** die folgenden Sätze:

Saison	2022/23	2023/24	2024/25
Herren und Frauen			
Schiedsrichter	204,00 €	208,00 €	212,20 €
Schiedsrichterassistent	102,00 €	104,00 €	106,10 €
4. Offizieller	40,80 €	41,60 €	42,40 €
Bei den Halbfinalspielen der Herren im SHFV-Pokal wird ergänzend ein 4. Offizieller eingesetzt. Das Honorar beträgt hier	20,40 €	20,80 €	21,20 €

Bei den Finalspielen im Kreispokal werden immer die Honorarsätze der Oberliga Schleswig-Holstein vergütet.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In den Finalspielen im Kreispokal sind häufig eine oder beide Mannschaften Angehörige der Verbandsspielklassen. Dementsprechend werden in diesen Begegnungen Schiedsrichter*innen angesetzt, die im Punktspielbetrieb auf Verbandsebene Spiele leiten.



Diese Schiedsrichter*innen sollten dann auch die Honorare der Oberliga Schleswig-Holstein erhalten.